



HVBG

HVBG-Info 21/1996 vom 12.07.1996, S. 1850 - 1852, DOK 750.03/017-OLG

**Übergang von Schadensersatzansprüchen auf Sozialhilfeträger;
Quotenvorrecht des Geschädigten - Urteil des OLG Düsseldorf vom
26.02.1996 - 1 U 124/95**

Übergang von Schadensersatzansprüchen auf Sozialhilfeträger;
Quotenvorrecht des Geschädigten (§ 116 Abs. 2 SGB X);
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts (OLG)
Düsseldorf vom 26.02.1996 - 1 U 124/95 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens vor dem BGH - VI ZR 113/96 - wird
berichtet.)

1. Das sog. Quotenvorrecht des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenenrenten nach § 116 II SGB X erstreckt sich auf sämtliche Schadensersatzansprüche aus dem Unfall, nicht nur auf den kongruenten Schaden.
2. Solange die naheliegende Möglichkeit besteht, daß der Haftungshöchstbetrag von 500.000 DM (§ 12 I Nr. 1 StVG) zur Deckung des persönlichen Schadens nicht ausreicht, ist der Sozialversicherungsträger/Sozialhilfeträger für eine Zahlungsklage nicht aktivlegitimiert.